

# EDV-Mängel – Rechtsprechung und Literatur (Teil 4)

Armin Nack

## Inhaltsverzeichnis Teil 4

- IV. Leasingvertrag
  - A. Allgemeines
  - B. Stellung des Lieferanten
  - C. Culpa in contrahendo
  - D. Unvollständige Lieferung
  - E. Gewährleistung
    - 1. Mängel
    - 2. Teillieferung
    - 3. Abtretung der Gewährleistung
    - 4. Wandelungsklage gegen Lieferanten
  - F. Kündigung des Leasingvertrages
    - 1. Kündigungserklärung
    - 2. Kündigungsgrund
    - 3. Ausgleichs- bzw. Schadensersatzanspruch
      - a) Allgemeines
      - b) Fristlose Kündigung
      - c) Ordentliche Kündigung
  - G. Leasing und Abzahlungsgesetz

## IV. Leasingvertrag

Hinweis: Das Leasingrecht wird hier nur insoweit behandelt, als es um EDV-typische Fragen geht.

### A. Allgemeines

*Brzuska; CR 1989, 223*

EDV-Leasing.

Besonderheiten beim Software-Leasing.

*EDV-Leasing*

*Graf von Westphalen; CR 1987, 477*

Rechtsprobleme des Computer-Leasing

*Graf v. Westphalen; Betr. 1989, Beilage Nr. 3*

Zivilrechtliche und steuerrechtliche Fragen beim Software-Leasing.

*Zivil- und steuerrechtliche Fragen*

Der Beschaffungsvorgang im Verhältnis Leasinggeber – Softwarehaus. – Der Vertrag zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer. – Rechtliche Einheit von Hardware- und Software-Verträgen. – Abnahme und Gewährleistungsklauseln. Steuerrechtliche Bewertung.

*Graf v. Westphalen; BB 1990, Beilage Nr. 19, Seite 16*

Die Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 HGB bei einem Leasingvertrag gegenüber einem Nicht-Kaufmann

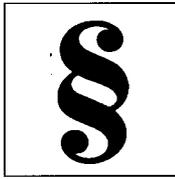
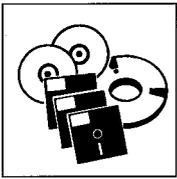
*OLG Stuttgart, Urt. v. 30.11.1988 – 6 U 82/88 = BB 1989, Beilage S. 10- 12 = CR 1990, 38 (nicht rechtskräftig)*

Hard- und Software als Gegenstand des Leasingvertrages

BGB § 157

Es ist eine aus den Gesamtumständen des Vertrags sowie des vor- und nachvertraglichen Verhaltens zu beurteilende Auslegungsfrage, ob nur die Hardware oder auch die Software Gegenstand des Leasingvertrages ist.

Armin Nack ist Richter am Bundesgerichtshof.



*Kosten bei Scheitern*

BGH, Urt. v. 9.10.1985 – VIII ZR 217/84 = NJW 1986, 179

Kosten bei Scheitern eines Leasingvertrages

AGB-Gesetz § 9; BGB §§ 242, 535, 542

Scheitert ein Finanzierungsleasingvertrag ohne Verschulden des Leasingnehmers, weil der Lieferant den Leasinggegenstand nicht liefert, so steht dem Leasinggeber ein Anspruch auf Erstattung der von ihm an seine Refinanzierungsbank zu zahlenden Bereitstellungsprovision und Nichtabnahmeentschädigung nicht zu (Ergänzung zu BGHZ 81, 298 = NJW 1982, 105). Eine AGB-Klausel, die ihm einen derartigen Erstattungsanspruch zubilligt, ist unwirksam.

*BGH: Software-Leasing möglich*

BGH, Urt. v. 27.4.1988 – VIII ZR 84/87 = NJW 1988, 2465

Software kann grundsätzlich Gegenstand von Leasingverträgen sein.

BGH, Urt. v. 5.11.1986 – VIII ZR 151/85 = NJW 1987, 947

Auslegung eines Leasingrahmenvertrages

BGB § 535

Zur Auslegung eines Leasingrahmenvertrages, der zur Begründung der jeweiligen Einzelverpflichtungen die Einreichung von sogenannten Mietscheinen vorsieht.

*Auslegung und Vertragsdauer*

BGH, Urt. v. 20.9.1989 – VIII ZR 239/88 = NJW 90, 247

Unbestimmte Vertragsdauer bei Finanzierungsleasingvertrag

BGB § 535

Ein Finanzierungs-Leasingvertrag, der vom Leasingnehmer halbjährlich gekündigt werden kann, ist nicht deshalb als auf bestimmte Höchstdauer (Zeitpunkt der Vollamortisation) geschlossen auszulegen, weil bei Vertragsbeendigung eine Ausgleichszahlung des Leasingnehmers nur bis zu dem Zeitpunkt der vollen Amortisation aller Kosten des Leasinggebers entrichtet werden soll.

*Mietzins und Mängelbeseitigung*

BGH, Urt. v. 29.10.1986 – VIII ZR 144/85 = NJW 1987, 432

Kein Mietzins bei Besitzaufgabe zur Mängelbeseitigung

BGB § 537

Ist die Mietsache von Anfang an mit einem Mangel behaftet, der im Laufe der Mietzeit zur Aufhebung der Gebrauchstauglichkeit führen würde, und nimmt der Vermieter sie in seinen Besitz, um den Mangel beheben zu lassen, so gilt die Gebrauchstauglichkeit für die Dauer der Mängelbeseitigung als aufgehoben mit der Folge, daß der Mieter während dieser Zeit von der Entrichtung des Mietzinses befreit ist.

BGH, Urt. v. 22.3.1989 – VIII ZR 155/88 = NJW 1989, 1730 (Düsseldorf)

Anwendung des § 557 I BGB auf Finanzierungsleasingverträge

BGB § 557 I

§ 557 I BGB ist auf Finanzierungsleasingverträge anwendbar.

BGH, Urt. v. 8.11.1989 – VIII ZR 1/89 = ZIP 1990, S. 173 = CR 1990, 333

Weiterzahlung der Leasingraten bei Weiterbenützung

BGB §§ 535, 564

Wird ein formularmäßiger, auf unbestimmte Dauer abgeschlossener Finanzierungsleasingvertrag vom Leasingnehmer nicht gekündigt, ist dieser zur Weiterzahlung der vereinbarten Leasingraten auch dann verpflichtet, wenn die nach dem Vertrag für die Kalkulation der Raten zugrunde gelegte Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes abgelaufen ist.

*Fälligkeit und Leasingraten*

BGH, Urt. v. 28.3.1990 – VIII ZR 17/89 = NJW 90, 1785

Fälligkeit der Leasingraten

BGB § 535

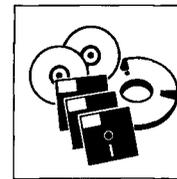
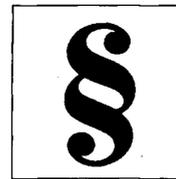
Bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Leasingvertrag entsteht der Anspruch auf Zahlung sämtlicher Leasingraten als betagte (nicht: befristete) Forderung bereits mit Vertragsabschluß (im Anschluß an BGH, NJW 1990, 1113 = WM 1990, 197). Das gilt auch beim sogenannten ‚Operating- Leasing.‘

*Erfüllungsort für Zahlungen*

BGH, Beschl. v. 30.3.1988 – 1 ARZ 192/88 = NJW 1988, 1914

Erfüllungsort für die Zahlung der Miet- und Leasingraten

ZPO §§ 36 Nr. 3, 29; BGB § 269



Beim Miet- oder Leasingvertrag über eine bewegliche Sache ist regelmäßig der Erfüllungsort für die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses bzw. der Leasingraten dort, wo der Schuldner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen (Wohn-) Sitz hatte.

*BGH, Urt. v. 30.4.1986 – VIII ZR 90/85 = NJW-RR 1986, 1110*

Aufrechnungsausschluß in Leasingverträgen

AGB-Gesetz § 9

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Wortlaut: "Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Leasingnehmers wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen der Leasinggeberin ist ausgeschlossen" ist auch im kaufmännischen Verkehr wegen Verstoßes gegen § 9 AGB-Gesetz unwirksam.

*Aufrechnungsausschluß*

*BGH Urt. v. 31.1.1990 – VIII ZR 280/88 = BB 1990, 1087 = CR 1990, 514*

Recht des Leasinggebers zum Wiederverkauf an den Lieferanten

BGB §§ 459, 498, 536

B. Stellung des Lieferanten

*BGH, Urt. v. 14.3.1984 – VIII ZR 284/82 = NJW 1984, 3034*

Leasingnehmer als Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers beim Finanzierungsleasing

BGB § 278

Bestimmt der Leasinggeber beim Finanzierungsleasing, die Abnahme des gekauften Gegenstandes erfolge durch den Leasingnehmer (Mieter) an dem von diesem angegebenen Bestimmungsort, so ist der Leasingnehmer Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers in bezug auf die Abnahmeverpflichtung des Leasinggebers gegenüber dem Hersteller/Lieferanten.

*BGH, Urt. v. 3.7.1985 – VIII ZR 102/84 = NJW 1985, 2258*

Haftung des Leasinggebers für Verschulden des Lieferanten

BGB §§ 278, 276; AGB-Gesetz § 9

1. Führt der Lieferant einer Leasing Sache mit Wissen und Willen des (Finanzierungs-) Leasinggebers Vorverhandlungen mit dem Leasingnehmer über den Abschluß des Leasingvertrages, so haftet der Leasinggeber nach § 278 BGB, wenn der Lieferant schuldhaft den Leasingvertrag betreffende Aufklärungs- oder Hinweispflichten gegenüber dem Leasingnehmer verletzt.

2. Eine Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Leasinggebers, durch die seine Haftung für Dritte, insbesondere für den Lieferanten, ohne jede Einschränkung ausgeschlossen werden soll, ist auch im kaufmännischen Verkehr unwirksam.

*Haftung für Lieferantenschulden*

*BGH, Urt. v. 30.9.1987 – VIII ZR 226/86 = NJW 1988, 198*

Lieferant ist Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers

BGB §§ 278, 535, 536; AGB-Gesetz § 9

Hat der Lieferant die Leasing Sache im Auftrag des Leasinggebers dem Leasingnehmer zu übergeben, so ist er bis zur vollständigen Übergabe insoweit Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers.

*BGH, Urt. v. 4.11.1987 – VIII ZR 313/86 = NJW-RR 1988, 241*

Verschulden vor Vertragsschluß bei Leasingvertrag

BGB §§ 276, 278; AbzG § 6

Erklärt der vom Leasinggeber mit der Vorbereitung eines Leasingvertrages betraute Lieferant oder dessen Vertreter dem Leasingnehmer entgegen dem schriftlichen Vertragsinhalt, nach Ablauf der Vertragszeit könne die Leasing Sache käuflich erworben werden, so kann der Leasinggeber nach § 278 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein (im Anschluß an BGHZ 95, 170 = NJW 1985, 2258)

*Lieferant als Erfüllungsgehilfe*

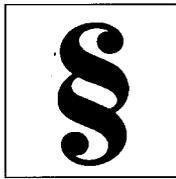
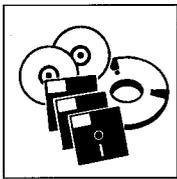
*Verschulden vor Vertragsschluß*

*BGH, Urt. v. 31.5.1989 – VIII ZR 97/88 = NJW-RR 1989, 1140*

Lieferant als Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers

BGB §§ 278, 535

Die Rechtsstellung des Lieferanten als Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers bei vorvertraglichen Auskunft- und Sorgfaltspflichten (BGHZ 95, 170 = NJW 1985, 2258) endet regelmäßig mit dem Abschluß des Leasingvertrages (im Anschluß an BGH, NJW 1988, 198). Sie lebt



nicht dadurch wieder auf, daß der Lieferant ohne Auftrag des Leasinggebers gegenüber einem am Vertragseintritt als Leasingnehmer Interessierten Auskünfte über den Vertragsinhalt erteilt.

*OLG Hamm, Urt. v. 14.2.1990 – 31 U 115/89 = CR 1990, 520*

Der Leasinggeber muß sich das Verhalten des bei den Vertragsverhandlungen eingeschalteten Lieferanten nach § 278 BGB zurechnen lassen.

*OLG Koblenz, Urt. v. 11.11.1988 – 2 U 4/86 = NJW-RR 1989, 436*

Rechte des Leasingnehmers bei Verletzung vorvertraglicher Pflichten des Leasinggebers durch den Lieferanten

BGB §§ 535, 276

1. Ein Urteil gegen den Lieferanten, dem Leasingnehmer die gezahlten Leasingraten zu erstatten, ist kein Vollzug einer Wandelung des dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kaufvertrages.

2. Führt die Verletzung vorvertraglicher Beratungs- und Aufklärungspflichten des Leasinggebers zu einer falschen Wahl des Leasinggegenstandes und damit dazu, daß der Leasinggeber seiner Hauptpflicht zur Verschaffung eines gebrauchstauglichen und funktionstüchtigen Leasinggutes nicht nachkommen kann, so ist der Leasinggeber so zu behandeln, als sei der Leasingnehmer zur Wandelung berechtigt.

3. Schadensersatzansprüche des Leasingnehmers wegen schuldhafter Verletzung einer dem Leasinggeber obliegenden Aufklärungs- oder Beratungspflicht über die Eignung des Leasinggegenstandes unterliegen, auch wenn die Vertragsverhandlungen durch den Lieferanten als Erfüllungshelfen des Leasinggebers durchgeführt werden, der normalen Verjährungsfrist von 30 Jahren.

*BGH, Urt. v. 28.9.1988 – VIII ZR 160/87 = NJW 1989, 287*

Lieferant eines Leasingvertrages kein Dritter bei Anfechtung  
BGB § 123 II

Der Lieferant, der mit Wissen und Wollen des Leasinggebers einen Finanzierungsleasingvertrag in Vorverhandlung vorbereitet und dabei den Leasingnehmer über den Vertragsinhalt arglistig täuscht, ist nicht Dritter i. S. von § 123 II BGB.

*OLG Frankfurt, Urt. v. 9.3.1990 – 5 U 72/87 = NJW-RR 1990, 1207 = CR 1990, 518*

Nebenabrede mit dem Lieferanten

Die Berücksichtigung einer dem Leasinggeber unbekannt gebliebenen Nebenabrede zwischen dem Leasingnehmer und dem Lieferanten, die sich der Leasinggeber im Rahmen eines Anspruchs wegen Verschuldens bei Vertragsschluß entgegen halten lassen muß (BGHZ 95, 170), führt nicht ohne weiteres dazu, daß der Leasingnehmer sich wegen der Unwirksamkeit der Nebenabrede vom Leasingvertrag lösen kann. Vielmehr kann er nur verlangen, im Wege des Schadensersatzes so gestellt zu werden, wie er bei Geltung der Nebenabrede stünde.

*OLG Frankfurt, Urt. v. 16.2.1988 – 5 U 316/86 = NJW-RR 1989, 885*

Vereinbarung über Ablösung eines Leasingvertrages mit dem Lieferanten  
BGB §§ 535 ff.

1. Die Ablösung eines bestehenden Leasingvertrages setzt eine dahingehende Vereinbarung zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber voraus. Einigt sich der Leasingnehmer nur mit dem Lieferanten über die Ablösung des Leasingvertrages und wendet sich der Lieferant dann an den Leasinggeber, um auf eigene Kosten den Leasingvertrag abzulösen, so handelt der Lieferant zugleich als Vertreter des Leasingnehmers.

2. Zu der Frage, durch welches Verhalten des Leasinggebers gegenüber dem Lieferanten ein Einverständnis mit der Ablösung zum Ausdruck kommt und eine Aufhebung des mit dem Leasingnehmer bestehenden Leasingvertrages stattfindet.

*OLG Frankfurt, Urt. v. 22.10.1985 – 5 U 56/84 = NJW 1986, 2509*

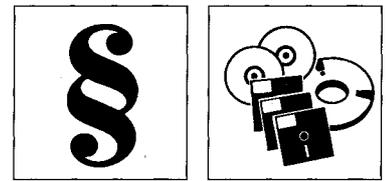
Austauschrecht in Leasingverträgen  
BGB §§ 535 ff., 123

*Vorvertragliche Pflichtverletzung durch den Lieferanten*

*Lieferant kein Dritter i.S.v. § 123 II BGB*

*Nebenabrede mit dem Lieferanten*

*Austauschrecht in Leasingverträgen*



1. Sagt der Lieferant dem Leasingnehmer schriftlich zu, daß er auf Wunsch des Leasingnehmers während der Laufzeit des Leasingvertrages die EDV-Anlage gegen eine modernere mit größerer Speicherkapazität unter Anpassung des Mietpreises austauschen wird, und wird dieses Schreiben zum Bestandteil des Leasingvertrages gemacht, so wird dadurch in erster Linie der Lieferant verpflichtet.
2. Verweigert der Lieferant den Umtausch oder ist der Anspruch wegen Konkurses des Lieferanten nicht mehr durchsetzbar, hat der Leasingnehmer gegen den Leasinggeber weder einen Anspruch auf Umtausch des Leasinggegenstandes noch ein Recht auf vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages.

*OLG München, Urt. v. 19.8.1988, 23 U 168/88 = CR 89, 489*

Kündigung des Leasingvertrages über Hardware wegen Softwarefehler  
BGB § 535

Ein Leasingvertrag, getrennt nur über die Hardware, ist dann wegen schwerer Softwarefehler aus wichtigem Grund kündbar, wenn der Lieferant im Interesse der Leasingfirma den Leasingvertrag vermittelt und den Kunden in den Glauben versetzt hat, er lease Hard- und Software.

*Hardware-Leasing und Kündigung wegen Softwarefehler*

*BGH, Urt. v. 27.4.1988 – VIII ZR 84/87 = NJW 1988, 2465*

Klausel über Mithaftung in AGB eines Leasingvertrages  
AGB-Gesetz §§ 1, 2, 11 Nr. 14

1. Die in einem vorformulierten, Allgemeine Geschäftsbedingungen enthaltenden Leasingvertrag unter die Vertragsunterschriften gesetzte, ebenfalls vorformulierte und von dem Vertreter des Leasingnehmers nochmals unterschriebene Erklärung, er übernehme neben dem Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Mithaftung aus dem Vertrag unter Anerkennung "der vorstehenden und umseitigen Vertragsbedingungen", ist keine individuelle, sondern eine nach dem AGB-Gesetz zu beurteilende, für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte und nicht ausgehandelte Erklärung.

2. Eine derartige Erklärung ist nicht nach § 11 Nr. 14 a AGB-Gesetz unwirksam; insbesondere genügt sie dem Erfordernis einer gesonderten, ausdrücklichen Verpflichtung, ohne daß es drucktechnischer Hervorhebung oder einer besonderen Einbeziehungsvereinbarung (§ 2 AGB-Gesetz) bedarf.

3. Die Erfüllung der in § 11 Nr. 14 a AGB-Gesetz gestellten Anforderungen schließt die Unwirksamkeit der Verpflichtung aus konkreten anderen Gründen (§§ 3, 5, 9 AGB-Gesetz) nicht grundsätzlich aus.

*Mithaftungs-Klausel in AGB's*

*BGH, Urt. v. 13.12.1989 – VIII ZR 168/88 = DB 1990, 418 = CR 1990, 333*

Übernahmepflicht eines Dritten

Die Verpflichtung eines Dritten gegenüber einem Leasinggeber, eine Leasing Sache (käuflich) "zu übernehmen" falls der Leasingvertrag "notleidend" wird, ist dahin auszulegen, daß es zum Eintritt der vereinbarten Bedingung einer wirksamen Kündigung des Leasingvertrages bedarf.

*Übernahmeverpflichtung eines Dritten*

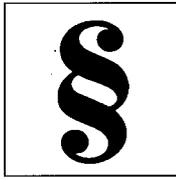
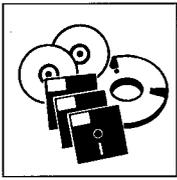
*OLG Nürnberg, Urt. v. 19.5.1988 – 12 U 4433/87 = NJW-RR 1989, 114*

Ausfallhaftung des Lieferanten bei Leasingvertrag  
AGB-Gesetz §§ 9, 24

1. Die formularmäßige Vereinbarung, mit der zugunsten des Leasinggebers vom Lieferanten des Leasingobjektes für den Fall der außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages wegen Verzugs des Leasingnehmers hinsichtlich der Zahlung der Leasingraten eine von den Verpflichtungen des Leasingnehmers unabhängige Verbindlichkeit – die garantieartige Übernahme einer Ausfallhaftung – begründet wird, unterliegt der Inhaltskontrolle gem. §§ 9, 24 AGB-Gesetz.

2. Hat die Vereinbarung zum Inhalt, daß die Leistungspflicht des Lieferanten (z. B. Weiterzahlung der Leasingraten) ab dem Verzugszeitpunkt beginnt, so ist eine entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung des Lieferanten nur dann nicht gegeben, wenn die Leistungsverpflichtung zeitlich dahin eingeschränkt ist, daß Ansprüche gegen den Lieferanten in engem zeitlichem Bezug zum Verzugszeitpunkt (ohne schuldhaftes Zögern analog § 121 I BGB) geltend zu machen sind.

*Ausfallhaftung des Lieferanten und AGB*



Selbständiger Beratungsvertrag  
mit dem Lieferanten

### C. Culpa in contrahendo

BGH, Urt. v. 6.6.1984 – VIII ZR 83/83 = ZIP 1984, 962 = CR 1986, 79

#### Selbständiger Beratungsvertrag

Wenn der Lieferant über die bloße Produktbeschreibung hinaus auf einzelne Fragen gezielte Ratschläge gibt und dadurch besonderes Vertrauen schafft, entsteht ein selbständiger Beratervertrag neben etwaigen Gewährleistungsansprüchen. Fahrlässig unzutreffende Erklärungen, die sich auf Eigenschaften des Leasinggegenstandes beziehen, führen ausschließlich zu Gewährleistungsansprüchen.

Aufklärungspflichten

OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.7.1988 – 10 U 9/88 = NJW-RR 1989, 116

Aufklärungspflichten bei Abschluß eines Leasingvertrags

BGB §§ 123, 823 II; StGB § 263

1. Ein Verkäufer ist gegenüber einer als Käuferin auftretenden Leasinggesellschaft nicht verpflichtet, von sich aus auf eine erhebliche Abweichung des geforderten Kaufpreises vom Listenpreis hinzuweisen.

2. Es kann nicht von einem grundsätzlichen Interesse einer als Käuferin auftretenden Leasinggesellschaft an einem möglichst niedrigen Kaufpreis ausgegangen werden.

OLG Koblenz, Urt. v. 11.11.1988 – 2 U 4/86 = NJW-RR 1989, 436

Rechte des Leasingnehmers bei Verletzung vorvertraglicher Pflichten des Leasinggebers durch den Lieferanten

BGB §§ 535, 276

Leitsätze siehe oben IV. B. Stellung des Lieferanten.

Belehrungs- und Beratungspflichten

OLG Hamburg, Urt. v. 20.10.1987 – 9 U 111/86 = NJW-RR 1988, 438

Belehrungs- und Beratungspflichten beim Computer-Leasing

BGB § 459

1. Zur Frage der Belehrungs- und Beratungspflicht des Verkäufers von Computer-Hardware im Hinblick auf notwendige Software.

2. Die Haftung des Leasing-Gebers für Verschulden des Herstellers oder Verkäufers der Leasing-Sache, falls sich der Leasing-Geber dessen bei den Vertragsverhandlungen bedient.

3. Zur Frage der Verjährung der Ansprüche aus culpa in contrahendo beim Leasing-Vertrag.

Verjährung

BGH, Urt. v. 6.6.1984 – VIII ZR 83/83 = ZIP 1984, 963 = CR 1986, 79

Verjährungsfrist bei Verletzung von Beratungspflichten

BGB §§ 477 I, 638, 639 II

Der Schadensersatzanspruch des Leasingnehmers oder Leasinggebers wegen Verletzung der Beratungspflichten des Herstellers/Lieferanten bei der Auswahl des Leasingobjekts (hier einer EDV-Anlage) verjährt binnen sechs Monaten von der Ablieferung an.

### D. Unvollständige Lieferung

BGH, Urteil v. 1.7.1987 – VIII ZR 117/86 = NJW 1988, 204

(Ebenso: BGH, Urt. v. 27.4.1988 – VIII ZR 84/87 = NJW 1988, 2465) Unvollständige Erfüllung eines Computer-Leasingvertrages

BGB §§ 536, 164, 242, 254, 276, 278, 363, 368, 535, 536, 781; AGB-Gesetz § 9

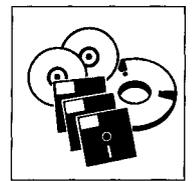
Teilleistung

1. Wird dem Leasingnehmer bei einem Leasingvertrag über Computer-Hard- und Software nur die Hardware übergeben, so richten sich die Rechtsfolgen nicht nach Sachmängelgewährleistungsrecht (§§ 536 ff. BGB), sondern nach den Bestimmungen über Teilleistungen einschließlich der Kündigung nach § 542 BGB. Diese und die Abhilfeforderung mit Fristsetzung (§ 542 II BGB) sind an den Leasinggeber zu richten, sofern nicht der Lieferant zum Empfang bevollmächtigt ist.

2. Sind die vom Gesetz für eine Kündigung geforderten formalen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann derselbe Kündigungsgrund nicht zum Anlaß einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 242 BGB) genommen werden, sofern nicht besondere, die Vertragsbeziehung erheblich gefährdende Umstände hinzutreten.

Beginn der Mietzeit

3. Beginnt nach den AGB eines Leasinggebers die Mietzeit mit der Übernahme des Leasinggegenstandes, so tritt diese Rechtsfolge erst nach vollständiger Gebrauchsüberlassung ein, soweit anderes nicht vereinbart ist.



4. Die in Leasingverträgen üblicherweise vereinbarte Übernahmebestätigung stellt kein Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) dar, sondern bürdet dem Leasingnehmer nur die Beweislast für die von ihm behauptete Unrichtigkeit der Erklärung auf (§§ 368, 363 BGB).
5. Eine Bestimmung in AGB eines Leasinggebers, durch die bei Abgabe einer unrichtigen Übernahmebestätigung des Leasingnehmers dessen unbedingte, nur durch erfolgreiche Inanspruchnahme des Lieferanten abzuändernde Zahlungspflicht für die Leasingraten begründet werden soll, benachteiligt den Leasingnehmer unangemessen.
6. Der Leasingnehmer, der nur einen Teil des Leasinggutes erhalten hat, jedoch den Empfang der vollständigen Vertragsleistung auf einem vom Leasinggeber vorformulierten und vom Lieferanten ihm zur Unterschrift vorgelegten Formular bescheinigt, kann sich wegen mangelnder Wahrung der Interessen des Leasinggebers Schadensersatzpflichtig machen, wenn der Leasinggeber infolge der daraufhin geleisteten Zahlung des Kaufpreises einen Schaden erleidet. Dem Leasinggeber kann ein Mitverschulden zur Last fallen, soweit er oder der für ihn als Erfüllungshilfe handelnde Lieferant die Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

BGH, Urt. v. 27.6.1990 – VIII ZR 72/89 = BB 1990, 2003 = CR 1990, 718

Bedeutung der Übernahmebestätigung des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber im Verhältnis des Leasinggebers gegenüber dem Lieferanten

BGB §§ 326

1. Verpflichtet sich der Verkäufer im Kaufvertrag gegenüber dem Käufer, einen bei diesem zu Versuchszwecken befindlichen Industriematen mit einem moderneren, für die Funktion des Gerätes wesentlichen Greifarm auszurüsten, so ist Kaufgegenstand nur der Automat in der geänderten Ausrüstung. Gerät der Verkäufer mit der Umrüstung in Verzug, richten sich die Rechtsfolgen nicht nach Gewährleistungsrecht, sondern nach den allgemeinen Regeln über Nichterfüllung, insbesondere auch nach § 326 BGB.
2. Die in einem solchen Falle vom Käufer (Leasinggeber) in einem formularmäßigen Leasingvertrag im Zusammenhang mit dem Ausschluß seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel erklärte Abtretung seiner gegen den Verkäufer bestehenden "Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche" ergreift nicht die Rechte und Ansprüche aus § 326 BGB, zu deren Geltendmachung daher der Käufer berechtigt bleibt.
3. Solange der im Kaufvertrag zugesagte Greifarm eines Industriematen nicht geliefert und montiert ist, ist die Kaufsache nicht "abgeliefert". Der fortdauernde Besitz des Käufers an dem ein "aliud" darstellenden Automaten mit der ursprünglichen Ausrüstung begründet keine Rückpflicht für den Käufer, weil der Verkäufer mit einer Genehmigung einer Vertragsabweichung nicht rechnen kann (§378 HGB)
4. Die Verzögerung mit der zugesagten Umrüstung begründet Verzug nicht nur mit einem Leistungsteil, sondern mit der gesamten Leistung, weil diese mit Rücksicht auf die zentrale Funktion des Greifarms technisch unteilbar ist (§ 326 I 2 BGB).
5. Hat sich der Verkäufer bei Abschluß des Kaufvertrages zur Beseitigung von Mängeln der bereits beim Käufer befindlichen Kaufsache verpflichtet, bedarf es keiner Mängelanzeige nach § 377 I HGB; die Kaufsache gilt daher auch ohne Mängelanzeige nicht gemäß § 377 II HGB als genehmigt.
6. Ist nach dem Willen beider Kaufvertragspartner die Lieferung eines technischen Gerätes mit mehreren Zusatzteilen als einheitliche, nicht teilbare Leistung zu behandeln, so begründet die Nichtlieferung mehrere Zusatzteile – sofern kein Sachmangel vorliegt – keinen Teilverzug, sondern Verzug mit der Gesamtleistung (§ 326 I 3 BGB). Ob im Einzelfalle ein Sachmangel der Gesamtanlage oder eine nicht vollständige Lieferung anzunehmen ist, ist Sache der tatrichterlichen Würdigung.
7. Die von einem Leasingnehmer bei Lieferung der Leasing Sache auf einem Formular des Leasinggebers erteilte Übernahmebestätigung ist nicht zugleich eine Erklärung des Leasinggebers in dessen Kaufvertragsverhältnis mit dem Lieferanten. Sie stellt in diesem Rechtsverhältnis insbesondere keine Anerkennung oder Genehmigung der Leistung als fehlerfrei dar (Ergänzung zu BGH WM 1987, 1131).

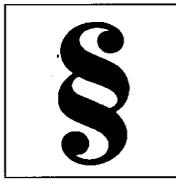
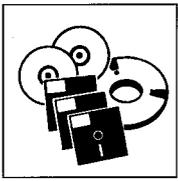
BGH, Urteil v. 30.9.1987 – VIII ZR 226/86 = NJW 1988, 198

Ansprüche aus Leasingvertrag

BGB §§ 278, 535, 536; AGB-Gesetz § 9

Übernahmebestätigung des Leasingnehmers

Ansprüche aus Leasingvertrag



*Keine Gebrauchsstörung*

1. Die den Leasinggeber treffende Gebrauchsüberlassungspflicht beschränkt sich nach Übergabe der Sache an den Leasingnehmer, sofern die Sach- und Gegenleistungsgefahr vertraglich auf diesen abgewälzt ist, auf die Verpflichtung, den Leasingnehmer nicht im Gebrauch zu stören und ihn bei Störungen durch Dritte zu unterstützen.
2. Hat der Lieferant die Leasing Sache im Auftrag des Leasinggebers dem Leasingnehmer zu übergeben, so ist er bis zur vollständigen Übergabe insoweit Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers.
3. Zur Abwälzung der Sach- und Gegenleistungsgefahr auf den Leasingnehmer in Leasingverträgen, die kein Kraftfahrzeug zum Gegenstand haben (Abgrenzung zu BGH, NJW 1987, 377).

*BGH, Urt. v. 5.7.1989 – VIII ZR 334/88 = NJW 1989, 3222*

Aushändigung des Benutzerhandbuches bei Computer-Leasingvertrag

ZPO § 448; BGB §§ 254, 320, 363, 536, 537, 539

Anm. Bokelmann, CR 1990, 194

*Fehlende Dokumentation und Beweislast*

1. Ist zwischen den Partnern eines Leasingvertrages über Computer-Hardware streitig, ob ein zum Vertragsinhalt gehörendes Handbuch geliefert worden ist, hat aber der Leasingnehmer die Abnahme der Leasing Sache schriftlich und ohne Einschränkung bestätigt, so trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit seiner Erklärung (§ 363 BGB).
2. Fehlt das nach dem Inhalt eines Leasingvertrages auch ohne Erwähnung im Vertragstext zur Hauptleistungspflicht gehörige Benutzerhandbuch bei Überlassung der geleasten Computer-Hardware und bestätigt der Leasingnehmer dennoch den vollständigen Empfang der Leistung, kann er sich nicht auf mangelnden Beginn seiner Mietzahlungspflicht berufen, sondern allenfalls die Einrede aus § 320 BGB erheben (Abgrenzung zu BGH, NJW 1988, 204 = WM 1987, 1131). § 539 BGB ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Im Rahmen des § 320 II BGB können die Rechtsgedanken von § 539 BGB jedoch herangezogen werden.
3. Soweit es wegen Nichtlieferung des Benutzerhandbuchs um die endgültige Verweigerung der Gegenleistung geht, finden nur die Vorschriften der §§ 537 ff. BGB Anwendung.

#### E. Gewährleistung

##### 1. Mängel

*OLG Frankfurt, Urt. v. 22.1.1985 – 5 U 86/84 = NJW 1985, 2278*

Wesentlicher Mangel bei Computer-Leasing

BGB §§ 537, 542

*Fehlende Dokumentation als wesentlicher Mangel*

1. Es stellt im allgemeinen einen wesentlichen Mangel der Datenverarbeitungsanlage dar, wenn zu ihr keine schriftliche Bedienungsanleitung existiert oder auf Anforderung keine solche geliefert wird.
2. Unterzeichnet der Leasingnehmer bei Ablieferung der Datenverarbeitungsanlage eine von dem Lieferanten vorgelegte und für den Leasinggeber bestimmte Übernahmebestätigung, wonach er das Gerät fabrikneu, ordnungsgemäß, funktionsfähig und den Absprachen mit der Lieferantin entsprechend erhalten habe, so hindert dies den Leasingnehmer nicht, sich gegenüber dem Leasinggeber auf das Fehlen einer schriftlichen Bedienungsanleitung zu berufen, wenn ihm deren Bedeutung für den Betrieb der Anlage bei Ablieferung nicht geläufig war.

##### 2. Teillieferung

*BGH, Urt. v. 1.7.1987 – VIII ZR 117/86 = NJW 1988, 204*

Unvollständige Erfüllung eines Computer-Leasingvertrages

BGB §§ 535, 536

Leitsätze siehe oben IV. D. Unvollständige Lieferung.

##### 3. Abtretung der Gewährleistung

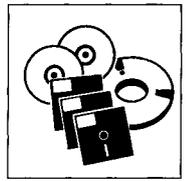
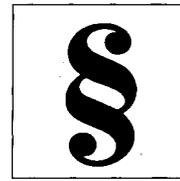
*BGH, Urt. v. 20.6.1984 – VIII ZR 131/83 = NJW 1985, 129*

Zum Gewährleistungsausschluß beim Finanzierungsleasing

BGB §§ 459 I, 535

*Scheitern der Wandelungsdurchsetzung*

Scheitert beim Finanzierungsleasing die Durchsetzung der Wandelung an der Vermögenslosigkeit des Herstellers/Lieferanten, so muß der Leasingnehmer im Verhältnis zum Leasinggeber so gestellt werden, wie er stünde, wenn die Wandelung des Kaufvertrages vollzogen worden wäre.



BGH, Urt. v. 17.12.1986 – VIII ZR 279/85 = NJW 1987, 1072

Abtretung der Gewährleistung und Minderung

AGB-Gesetz § 9; BGB §§ 242, 536, 537, 545

1. Zur Unwirksamkeit einer AGB-Klausel, mit der sich der Leasinggeber von mietrechtlicher Gewährleistung freizeichnet, ohne seine kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche an den Leasingnehmer abzutreten oder diesen vorbehaltlos zur Geltendmachung zu ermächtigen.

2. Die Berufung des Leasingnehmers auf Mietminderung (§ 537 BGB) stellt sich als unzulässige Rechtsausübung dar, wenn und soweit dem nach Mietrecht haftenden Leasinggeber wegen verspäteter Mängelanzeige ein Schadensersatzanspruch (§ 545 II Halbs. 1 BGB) zusteht.

3. Der Leasingnehmer verliert das Mietminderungsrecht (§ 537 BGB) gegen den nach Mietrecht haftenden Leasinggeber nicht gem. § 545 II Halbs. 2 BGB, wenn der Leasinggeber nicht darlegt und beweist, daß Herstellung der vertragsmäßigen Gebrauchsfähigkeit (Abhilfe) ursprünglich möglich, durch verspätete Mängelanzeige jedoch unausführbar geworden ist.

4. Zum Verhältnis und zur Berechnung eines Mietminderungsrechts des Leasingnehmers (§ 537 BGB) und eines dem Leasinggeber wegen verspäteter Mängelanzeige und Verjährung seiner kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche zustehenden Schadensersatzanspruchs (§ 545 II Halbs. 1 BGB).

*Abtretung der Gewährleistung  
und Minderung*

*Mietminderungsrecht*

BGH, Urt. v. 27.6.1990 – VIII ZR 72/89 = BB 1990, 2003 = CR 1990, 718

Abtretung der Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ergreift nicht die Rechte und Ansprüche aus § 326 BGB

BGB §§ 326

Leitsätze siehe oben IV. D. Unvollständige Lieferung.

BGH, Urt. v. 7.3.1990 – VIII ZR 56/89 = DB 1990, 1123 = CR 1990, 707

Anm. Köhler; CR 1990, 711

Gesamtrücktritt nach § 326 I 3

BGB § 326 I 3

Ein Gesamtrücktritt – wenn der Leasinggeber seine Rechte aus § 326 BGB wirksam (dazu: BGH NJW 1985, 2640) an den Leasingnehmer abgetreten hat – ist aus drei Gründen möglich:

1. Die geschuldete Gesamtleistung ist technisch unteilbar. Dabei ist eine objektive Beurteilung maßgeblich.

2. Die Gesamtleistung ist nach dem Parteiwillen als unteilbar anzusehen. Fallgruppen:

a) Gesamtlösung ist Gegenstand einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien.

b) Gesamtleistung ist Gegenstand einer stillschweigenden Parteivereinbarung (einheitlicher Vertrag i.S.v. § 139 BGB). Die Leistungen "stehen und fallen" miteinander. Kriterien dafür:

aa) Gesamtlösung

bb) Interesse des Erwerbers, nicht dem Streit verschiedener Lieferanten ausgesetzt zu sein.

cc) Verpflichtung des Erwerbers, die Software nur auf der Hersteller-Hardware zu nutzen.

dd) Einheitliche Vertragsurkunde begründet Vermutung für einheitliches Rechtsgeschäft.

ee) Ob Standard-Hardware und Standard-Software gegen ein einheitliches Rechtsgeschäft sprechen (so noch BGH NJW 1987, 2004), wird in Frage gestellt.

ff) Die Absicht einer gemeinschaftlichen Verwendung ist irrelevant.

3. Die teilweise Erfüllung hat für den Erwerber analog §§ 326 I 3 i.V.m. 325 I 2 BGB kein Interesse. Entscheidend dafür ist der vom Leasinggeber verfolgte Verwendungszweck. Dieser schließt auch den in der Benutzung durch den Leasingnehmer bestehenden Verwendungszweck mit ein, wobei die Mangelhaftigkeit nicht berücksichtigt wird.

*Voraussetzungen für Gesamtrücktritt nach § 326 I 3 BGB*

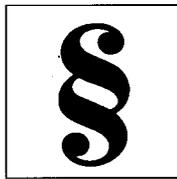
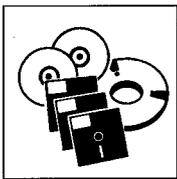
#### 4. Wandelungsklage gegen Lieferanten

BGH, Urt. v. 16.9.1981 – VIII ZR 265/80 = NJW 1982, 105

Erfolgreiche Wandelungsklage des Leasingnehmers gegen Lieferanten der Leasingsache

AGB-Gesetz § 9; BGB §§ 537, 242

1. Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Leasingnehmer, der aus abgetretenem Recht des Leasinggebers dessen Kaufauftrag mit dem Lieferanten über die Leasingsache erfolgreich gewandelt hat, zur Zahlung von Leasingraten oder sonstigen Beträgen (Aufwändungsersatz pp.) an den Leasinggeber verpflichtet bleibt (Ergänzung zu BGHZ 68, 118 = NJW 1977, 848).



*Wegfall der Leasingraten nach  
Wandelung*

2. Wer sich als Leasinggeber von der eigenen Gewährleistungspflicht umfassend freizeichnet und dem Leasingnehmer die ihm als Käufer zustehenden Gewährleistungsansprüche abtritt, erklärt damit zugleich, daß er die rechtlichen Folgen, die sich aus der Geltendmachung der Gewährleistungsrechte durch den Leasingnehmer ergeben, als für sich verbindlich hinnimmt.

*BGH, Urt. v. 5.12.1984 – VIII ZR 277/83 = NJW.1985, 796*

Wegfall der Leasingraten nach Wandelung des Leasingnehmers gegenüber Hersteller  
BGB §§ 537, 242

1. Ist die vom Leasingnehmer nach Abtretung der Gewährleistungsansprüche an ihn gegenüber dem Hersteller/Lieferanten erklärte Wandelung des Kaufvertrages vollzogen, entfällt der Anspruch des Leasinggebers auf Zahlung der Leasingraten wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage von Anfang an auch dann, wenn die Leasingsache zeitweilig oder teilweise benutzt werden konnte (Abweichung von BGHZ 81, 298 = NJW 1982, 105 = LM § 9 (B b) AGB-Gesetz Nr. 1).

2. Hat der Leasinggeber seine Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem Hersteller/Lieferanten an den Leasingnehmer abgetreten und tritt er seine Ansprüche aus dem Leasingvertrag an den Hersteller/Lieferanten ab, so kann der Leasingnehmer diesem gegenüber bei Geltendmachung der Leasingansprüche den abgetretenen Wandlungsanspruch einredeweise geltend machen, ohne daß es der vorherigen Vollziehung der Wandelung bedarf (Ergänzung zu BGHZ 68, 118 = NJW 1977, 848 = LM § 6 AbzG Nr. 22, und BGHZ 81, 298 = NJW 1982, 105 = LM § 9 (B b) AGB-Gesetz Nr. 1).

*Wandelungsvollzug und Leasingverhältnis  
Wegfall der Geschäftsgrundlage*

*BGH, Urt. v. 27.2.1985 – VIII ZR 328/83 = NJW.1985, 1535*

Auswirkung des Wandelungsvollzugs auf Leasingverhältnis  
BGB §§ 242, 276, 465, 536, 537

1. Der Leasinggeber, der seine kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche an den Leasingnehmer abgetreten hat, muß eine vom Leasingnehmer mit dem Lieferanten wegen Mangelhaftigkeit der Leasingsache getroffene Wandelungsvereinbarung gegen sich gelten lassen und verliert wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage seinen Anspruch auf Leasingraten (Ergänzung zu BGHZ 68, 118 = NJW 1977, 848, und BGHZ 81, 298 = NJW 1982, 105).

2. Zur Frage nachwirkender Sorgfalts- und Mitteilungspflichten eines Leasingnehmers, der die Wandelung des Kaufvertrages herbeigeführt hat.

3. Die formularmäßig ausbedungene Haftung des Leasingnehmers für zufälligen Untergang der Leasingsache gilt nicht, wenn die Sache zur Nachbesserung vertragsgemäß dem Lieferanten übergeben worden ist und dort untergeht.

*Wandelungsklage und Leasingzahlung*

*BGH, Urt. v. 19.2.1986 – VIII ZR 91/85 = NJW.1986, 1744*

Keine vorläufige Zahlung von Leasingraten während der Wandelungsklage des Leasingnehmers gegen Lieferanten

BGB §§ 535, 537; AGB-Gesetz § 9; ZPO § 148

1. Der in AGB eines Leasinggebers enthaltene Ausschluß der mietrechtlichen Gewährleistung unter Abtretung der kaufrechtlichen Sachmängelansprüche gegenüber dem Lieferanten an den Leasingnehmer ist dahin auszulegen, daß der Leasinggeber auch nicht vorläufig Zahlung von Leasingraten fordern kann, wenn der Leasingnehmer Wandelungsklage gegen den Lieferanten erhoben hat (Ergänzung zu BGHZ 81, 298 = NJW 1982, 105).

2. Kann in einem solchen Fall mangels rechtskräftiger Entscheidung im Wandelungsprozeß gegen den Lieferanten ein Sachurteil über den vom Leasinggeber anhängig gemachten Anspruch auf Leasingraten noch nicht ergehen, so hat das Gericht diesen Rechtsstreit nach § 148 ZPO auszusetzen.

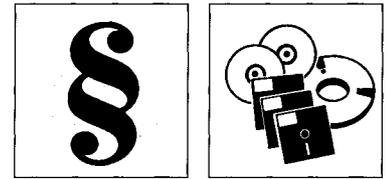
*Bereicherungsausgleich bei Wandelung*

*BGH, Urt. v. 25.10.1989 – VIII ZR 105/88 = NJW.90, 314*

Bereicherungsausgleich nach Wandelung

BGB § 535

1. Ist die Geschäftsgrundlage eines Leasingvertrages infolge der rechtskräftigen Wandelung des Kaufvertrags über die Leasingsache rückwirkend weggefallen, hat der Leasinggeber die vom Leasingnehmer gezahlten Leasingraten nach Bereicherungsrecht herauszugeben. Seine Vertragskosten, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises an den Lieferanten, kann er nicht bereicherungsmindernd geltend machen.



2. In den Bereicherungsausgleich sind die vom Leasingnehmer gezogenen Nutzungen einzu-beziehen. Die Darlegungs- und Beweislast für solche Nutzungen trägt der Leasinggeber. Kann er ihr mangels eigener Wahrnehmungsmöglichkeit nicht entsprechen, muß der Leasingnehmer – soweit zumutbar – die nur pauschal behauptete Nutzung substantiiert bestreiten.

## F. Kündigung des Leasingvertrages

### 1. Kündigungserklärung

BGH, Urt. v. 27.4.1988 – VIII ZR 84/87 = NJW 1988, 2465

Die Kündigung des Leasingvertrages ist grundsätzlich gegenüber dem Leasinggeber zu erklären

### 2. Kündigungsgrund

BGH, Urt. v. 2.12.1981 – VIII ZR 273/80 = NJW 1982, 873

Zulässige Kündigung wegen Mietsachenmangels trotz Angebot eines mangelfreien Ersatzgerätes

BGB §§ 542, 242

Zur Frage, ob der Mieter (Leasingnehmer) eines mangelhaften Telefon-Computers an der außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Treu und Glauben gehindert ist, wenn er ein vom Vermieter (Leasinggeber) angebotenes Ersatzgerät ablehnt.

*Außerordentliche Kündigung und Treu und Glauben*

OLG München, Urt. v. 19.8.1988 – 23 U 168/88 = CR 89, 489

Kündigung des Leasingvertrages über Hardware wegen Softwarefehler

BGB § 535

Ein Leasingvertrag, getrennt nur über die Hardware, ist dann wegen schwerer Softwarefehler aus wichtigem Grund kündbar, wenn der Lieferant im Interesse der Leasingfirma den Leasingvertrag vermittelt und den Kunden in den Glauben versetzt hat, er lease Hard- und Software.

OLG Hamm, Urt. v. 14.2.1990 – 31 U 115/89 = CR 1990, 520

Nichtlieferung eines Teilprogramms

BGB § 542

Ein wichtiger Grund für die Kündigung eines Leasingvertrages über Hard- und Software liegt vor, wenn ein bestimmtes Teilprogramm nicht geliefert wird, dessen Erstellung vertraglich vereinbart war und das nicht nur unwesentlicher Teil der Gesamtleistung ist. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit kommt es dabei auf die Bedeutung des Teilprogramms für den Betrieb des Leasingnehmers an.

*Ein wichtiger Grund: Nichtlieferung eines Teilprogramms*

### 3. Ausgleichs- bzw. Schadensersatzanspruch

#### a) Allgemeines

OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.9.1986 – 5 W 21/86 = NJW-RR 1987, 372

Verrechnung des nach Kündigung des Leasingvertrages erzielten Erlöses der Leasing Sache ZPO § 767; BGB § 535

Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, vom Leasinggeber die Anrechnung des für die Leasing Sache erzielten Verwertungserlöses auf rückständige Leasingraten zu verlangen, die für den ungekündigten Vertragszeitraum geschuldet werden.

#### b) Fristlose Kündigung

BGH, Urt. v. 28.10.1981 – VIII ZR 302/80 = NJW 1982, 870

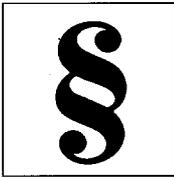
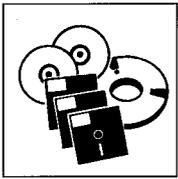
Fristlose Kündigung durch Leasinggeber

BGB §§ 242, 535, 537; AGB-Gesetz § 9

1. Nimmt der Leasinggeber vor Kündigung des Vertrages die Leasing Sache zur Sicherstellung wegen Zahlungsverzugs des Leasingnehmers an sich, ohne daß der Leasingvertrag dies vorsieht, so verliert er für die Zeit der Sicherstellung den Anspruch auf Leasingraten (Ergänzung zu BGH, LM § 242 (Cd) BGB Nr. 210).

2. Eine AGB-Regelung, die den Leasinggeber bei fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzugs des Leasingnehmers berechtigt, die Leasing Sache zurückzunehmen und sofort alle künftigen Leasingraten zu fordern, ist als unangemessen benachteiligende Bestimmung auch

*Fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs*



*Anrechnung von Weiterverkaufserlös*

dann unwirksam, wenn der Leasingnehmer bei sofortiger Zahlung aller rückständigen und künftigen Raten die Sache wiedererlangen kann (Ergänzung zu BGHZ 71, 196 = NJW 1978, 1432).

3. Unwirksam ist auch eine AGB-Regelung in einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Leasingvertrag, die dem Leasingnehmer bei Kündigung nach 48 Monaten Grundmietzeit eine Abschlußzahlung von 43% der Beschaffungskosten der Leasing Sache sowie deren Rückgabe auferlegt, ohne einen Weiterverkaufserlös anzurechnen und eine Abzinsung der Restzahlung erkennbar zu machen.

4. Zur Schadensersatzpflicht des Leasingnehmers und zur Schadensberechnung bei fristloser Kündigung nach § 554 BGB.

*BGH, Urt. v. 31.3.1982 – VIII ZR 125/81 = NJW 1982, 1747*

Kündigung eines Leasingvertrages wegen Zahlungsverzugs des Leasingnehmers

BGB §§ 157, 557; AGB-Gesetz § 10 Nr. 7 a

Zur Unwirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die die Folgen der Kündigung eines Leasingvertrages regeln, und zur Ersatzpflicht des Leasingnehmers im Falle einer von ihm veranlaßten außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages durch den Leasinggeber.

*Schadensberechnung bei fristloser Kündigung*

*BGH, Urt. v. 4.4.1984 – VIII ZR 313/82 = NJW 1984, 2687*

Schadensberechnung bei fristloser Kündigung eines Finanzierungsleasingvertrages

BGB §§ 554, 535, 249; AGB-Gesetz §§ 9, 11 Nr. 10

1. Bei dem Schadensersatzanspruch des Vermieters gegen den Mieter, der ihm durch eine Vertragsverletzung Anlaß zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages gegeben hat, handelt es sich um einen Anspruch eigener Art, dessen Geltendmachung keine vorherige Nachfristsetzung verlangt.

2. Zur Schadensberechnung bei fristloser Kündigung eines Finanzierungsleasingvertrages durch den Leasinggeber.

3. Zur Frage der Teilbarkeit und Unwirksamkeit einer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Gewährleistungsausschlußklausel (Abgrenzung zu LM AGB-Gesetz Nr. 20).

*Anspruch auf volle Amortisation*

*BGH, Urt. v. 12.6.1985 – VIII ZR 148/84 = NJW 1985, 2253*

Anspruch auf volle Amortisation bei Kündigung eines Leasingvertrages

BGB §§ 242, 249, 535, 554

1. Wird ein auf unbestimmte Dauer geschlossener kündbarer Teilamortisationsvertrag im Sinne des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 22.12.1975 – IV B 2 – S 2170 – 161/75 vom Leasingnehmer vertragsgemäß gekündigt, bevor durch Zahlung der vereinbarten Leasingraten die mit der Beschaffung des Leasingobjekts verbundenen Gesamtkosten des Leasinggebers einschließlich des kalkulierten Gewinns ausgeglichen sind, so behält der Leasinggeber Anspruch auf volle Amortisation der Gesamtkosten einschließlich des kalkulierten Gewinns; das Erfüllungsinteresse ist, falls es an einer wirksamen vertraglichen Regelung fehlt, konkret zu berechnen.

2. Kündigt der Leasinggeber einen auf unbestimmte Dauer geschlossenen kündbaren Teilamortisationsvertrag wegen Zahlungsverzugs des Leasingnehmers gem. § 554 BGB, so wird sein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Höhe nach durch das Erfüllungsinteresse bei vertragsgemäßer Beendigung bestimmt; der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist, falls es an einer wirksamen vertraglichen Regelung fehlt, konkret zu berechnen (Abweichung von BGH, NJW 1982, 1747 = LM § 10 Ziff. 7 ABGB Nr. 1 = WM 1982, 666 = ZIP 1982, 700).

3. Zur Frage der Abrechnung des Erlöses aus der Verwertung des Leasingobjekts auf den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei außerordentlicher Kündigung eines Teilamortisationsvertrages durch den Leasinggeber.

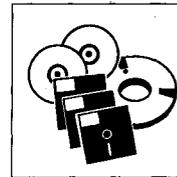
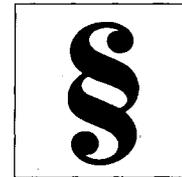
*Berechnung des Schadensersatzanspruchs  
Entgangener Gewinn*

*BGH, Urt. v. 10.10.1990 – VIII ZR 296/79*

Berechnung des Schadensersatzanspruchs bei fristloser Kündigung

BGB §§ 535, 554, 252, 254; ABGB § 9

1. Veranlaßt der Leasingnehmer durch Zahlungsverzug die fristlose Kündigung des Leasingvertrages, so umfaßt der von ihm zu leistende Schadensersatz den vollen entgangenen Gewinn, den der Leasinggeber bis zum Zeitpunkt einer nach dem Vertrag zulässigen ordentlichen Kündigung hätte beanspruchen können (Fortführung von BGHZ 95, 39 und BGH WM 1986, 673).



2. Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Leasinggebers, die ihm für den Fall vorzeitiger ordentlicher Kündigung den vollen kalkulierten Gewinn zubilligt, benachteiligt den Leasingnehmer unangemessen und ist unwirksam. Eine solche Regelung kann deshalb für die Schadensberechnung nach fristloser Kündigung nicht herangezogen werden.

*Kalkulierter Gewinn*

3. Der Leasinggeber genügt seiner nach fristloser Kündigung entstehenden Verpflichtung zur bestmöglichen Verwertung des Leasinggutes nicht ausnahmslos durch eine Veräußerung an einen Händler zu dessen unter dem Verkehrswert liegenden Einkaufspreis. Die Außerachtlassung sonstiger Verwertungsmöglichkeiten begründet aber jedenfalls dann keinen Schadensersatzanspruch des Leasinggebers, wenn der erzielte Erlöse weniger als 10 % unter dem Verkehrswert liegt (Ergänzung von BGHZ 94, 195 und 95, 39).

*BGH, Urt. v. 11.2.1987 – VIII ZR 27/86 = NJW-RR 1987, 1001*

Keine Zusatzsteuerpflicht für Schadensersatzzahlung des Leasingnehmers

BGB §§ 249, 554; UStG § 1 I Nr. 1

Schadensersatzleistungen, die der Leasingnehmer nach außerordentlicher Kündigung des Finanzierungsleasingvertrages (§ 554 BGB) zu erbringen hat, sind ohne Umsatzsteuer zu berechnen, weil ihnen eine steuerbare Leistung (§ 1 I Nr. 1 UStG) nicht gegenübersteht und der Leasinggeber deshalb Umsatzsteuer auf sie nicht zu entrichten hat.

*Schadensersatzzahlungen und Umsatzsteuer*

*OLG Hamm, Urt. v. 5.6.1986 – 4 U 55/86 = NJW 1987, 445*

Mehrwertsteuerzahlung nach Kündigung von Leasingverträgen

BGB §§ 535, 557, 765; UStG § 1

1. Kündigt der Leasinggeber einen Finanzierungs-Leasingvertrag (hier: über eine Computeranlage) aus wichtigem, vom Leasingnehmer zu vertretenden Grund (hier: wegen Zahlungsverzuges), so kann er als Schadensersatz neben den entgangenen – abgezinsten – Leasingraten für die Restlaufzeit des Vertrages nicht auch noch Mehrwertsteuer auf diese Raten verlangen, jedenfalls dann nicht, wenn – wie hier – der Leasingnehmer das Gerät nach der Kündigung nicht mehr nutzt und kein Fall des § 557 I BGB vorliegt. Ebenso ist keine Mehrwertsteuer auf den nach den Leasingbedingungen bei Vertragsende durch den Leasingnehmer auszugleichenden Restwert des Gerätes zuzuschlagen.

*Mehrwertsteuerzahlung nach Kündigung*

2. Andererseits braucht sich der Leasinggeber die Mehrwertsteuer, die in dem von ihm erzielten Erlös aus dem Verkauf des vorzeitig zurückerlangten Leasinggegenstandes enthalten ist, nicht (wie den übrigen Verkaufserlös) auf seinen Schaden anrechnen zu lassen.

*BGH, Urt. v. 5.7.1989 – VIII ZR 334/88 = NJW 1989, 3222*

Schadensminderungspflicht des Leasinggebers

ZPO § 448; BGB §§ 254, 320, 363, 536, 537, 539

Zur Schadensminderungspflicht des Leasinggebers, wenn nach Vertragskündigung wegen Zahlungsverzuges des Leasingnehmers bei freihändiger Veräußerung nur ein erheblich geringerer Preis zu erzielen ist, als der Leasingnehmer zu leisten bereit wäre

*Schadensminderungspflicht des Leasinggebers*

c) Ordentliche Kündigung

*BGH, Urt. v. 29.1.1986 – VIII ZR 49/85 = NJW 1986, 1681*

Pauschalierte Abzinsung

ABG-Gesetz § 9; BGB §§ 535, 554

Eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Finanzierungsleasingvertrages, die für den Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung die Abzinsung der Ausgleichszahlung nach einem Zinssatz von 6% unabhängig davon festlegt, welcher Satz den Leasingraten zugrunde gelegt war, benachteiligt den Leasingnehmer unangemessen und ist unwirksam.

*Pauschalierte Abzinsung*

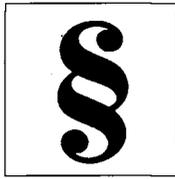
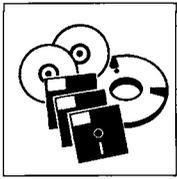
*BGH, Urt. v. 19.3.1986 – VIII ZR 81/85 = NJW 1986, 1746*

Berechnung der Ausgleichsleistung des Leasingnehmers bei vertragsgemäßer vorzeitiger Kündigung

AGB-Gesetz § 9; BGB §§ 157, 535

1. Zur Unangemessenheit einer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Leasinggebers enthaltenen Regelung einer Abschlußzahlung bei vertragsgemäßer Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der kalkulierten Amortisationszeit (Ergänzung zu BGHZ 95, 39 = NJW 1985, 2253).

*Ausgleichsleistung bei vorzeitiger Kündigung*



2. Zur Bestimmung der Ausgleichsleistung des Leasingnehmers, wenn die diese Frage regelnde AGB-Klausel im Leasingvertrag unwirksam ist.

*Vorfälligkeitsentschädigung*

BGH, *Urt. v. 16.5.1990 – VIII ZR 108/89 = NJW 90, 2377*

Vorfälligkeitsentschädigung

BGB § 535

Die vom Leasingnehmer nach vorzeitiger ordentlicher Kündigung eines Teilamortisationsvertrages zu erbringende, aufgrund des Vollamortisationsgrundsatzes zu errechnende Ausgleichsleistung umfaßt auch die Erstattung einer vom Leasinggeber mit der Refinanzierungsbank wirksam vereinbarten und gezahlten Vorfälligkeitsentschädigung.

*Anspruch auf Gewinn und bestmögliche Verwertung*

BGH, *Urt. v. 10.10.1990 – VIII ZR 296/79*

Anspruch auf Gewinn und bestmögliche Verwertung

BGB §§ 535, 554, 252, 254; AGBG § 9

1. Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Leasinggebers, die ihm für den Fall vorzeitiger ordentlicher Kündigung den vollen kalkulierten Gewinn zubilligt, benachteiligt den Leasingnehmer unangemessen und ist unwirksam.

2. Der Leasinggeber genügt seiner nach fristloser Kündigung entstehenden Verpflichtung zur bestmöglichen Verwertung des Leasinggutes nicht ausnahmslos durch eine Veräußerung an einen Händler zu dessen unter dem Verkehrswert liegenden Einkaufspreis. Die Außerachtlassung sonstiger Verwertungsmöglichkeiten begründet aber jedenfalls dann keinen Schadensersatzanspruch des Leasinggebers, wenn der erzielte Erlöse weniger als 10 % unter dem Verkehrswert liegt (Ergänzung von BGHZ 94, 195 und 95, 39).

*Abrechnung bei Leasingende*

BGH, *Urt. v. 22.1.1986 – VIII ZR 318/84 = NJW-RR 1986, 671*

Verjährung von Ausgleichsansprüchen bei vorzeitigem Ende eines Leasingverhältnisses

BGB §§ 535, 558, 196 I Nr. 6

Zur Frage der Verjährung des dem Leasinggeber nach vorzeitiger vertragsgemäßer Beendigung des Leasingverhältnisses zustehenden Anspruchs auf volle Amortisation der Gesamtkosten einschließlich des kalkulierten Gewinns (BGHZ 95, 39 = NJW 1985, 2253), wenn die Leasingsache in beschädigtem Zustand zurückgegeben wird.

LG Hamburg, *Urt. v. 12.2.1986 – 67 O 142/85 = NJW-RR 1986, 473*

Abrechnung bei Leasingende

BGB §§ 557, 812

1. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein auf unbestimmte Dauer geschlossener Leasingvertrag gekündigt werden kann.

2. Die Anwendung des § 557 BGB auf den Finanzierungsleasingvertrag ist bei rasch alternden Geräten dann nicht möglich, wenn das Leasingobjekt bereits voll amortisiert ist und dessen jetziger Marktwert nur noch etwa die Hälfte der monatlichen Leasingraten ausmacht.

**G. Leasing und Abzahlungsgesetz**

BGH, *Urt. v. 24.4.1985 – VIII ZR 95/84 = NJW 1985, 1539*

Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes auf Leasinggeschäfte

AbzG § 6; BGB §§ 535, 554; ZPO §§ 282, 287, 528 III, 283

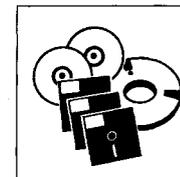
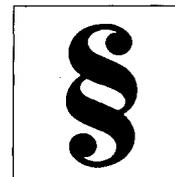
1. Ein Finanzierungs-Leasingvertrag ist nur dann ein Umgehungsgeschäft nach § 6 AbzG, wenn sein Inhalt darauf abzielt, die Leasingsache ihrer Substanz nach auf Dauer auf den Leasingnehmer zu übertragen. Wesentliches Indiz dafür ist ein schriftlich oder mündlich – auch stillschweigend – vereinbartes Erwerbs- oder Behaltensrecht des Leasingnehmers (Bestätigung und Ergänzung der bisherigen Senatsrechtsprechung).

2. Einer Substanzübertragung steht es gleich, wenn nach den bei Vertragsschluß erkennbaren Umständen die Leasingsache für den Leasingnehmer während der Vertragszeit jeden Gebrauchswert verliert.

3. Zur Schadensberechnung und zur Darlegungslast im Rechtsstreit über den Ersatzanspruch des Leasinggebers nach Kündigung des Leasingvertrags wegen Zahlungsverzuges des Leasingnehmers.

4. Zur Frage der Anwendbarkeit von § 528 III ZPO, wenn das erstinstanzliche Gericht Klagevorbringen als unschlüssig behandelt und hilfsweise – bei unterstellter Annahme der Schlüssigkeit – als verspätet zurückgewiesen hat.

*Seit dem 1.1.1991 gilt das Verbrauchercreditgesetz. Umgehungsgeschäft*



5. Kann die Verzögerung des Rechtsstreits durch die Einräumung einer Erklärungsfrist vermieden werden, so kann der Gegner des verspätet Vortragenden die Zurückweisung als verspätet nicht dadurch erzwingen, daß er keinen Antrag nach § 283 ZPO stellt (Ergänzung zu BGH, NJW 1985, 1556).

*BGH, Urt. v. 24.4.1985 – VIII ZR 73/84 = NJW 1985, 1544*

Zur Frage des verdeckten Abzahlungsgeschäfts bei ungewöhnlich kurzer Festmietzeit  
AbzG §§ 1 b, 1 d, 6

1. Zur Frage, ob ein Mietvertrag trotz eines dem Mieter vertraglich eingeräumten Erwerbsrechts ausnahmsweise nicht als verdecktes Abzahlungsgeschäft anzusehen ist, weil die vereinbarte Festmietzeit ungewöhnlich kurz ist.
2. Der in Anwesenheit des Vertragspartners mündlich zu Gerichtsprotokoll erklärte Widerruf eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1 b AbzG) ist wirksam.
3. Zur Höhe der Überlassungsvergütung nach § 1 d III AbzG.

*BGH, Urt. v. 24.4.1985 – VIII ZR 31/84 = NJW 1985, 1546*

Gleichstellung von Wertverzehr der Leasingsache und Einräumung des Erwerbsrechts  
AbzG § 6

Der Einräumung eines Erwerbsrechts in einem Leasingvertrag mit der Folge der Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes auf das Rechtsgeschäft ist der Fall gleichzuachten, in dem feststeht, daß die Sache nach Ablauf der Grundmietzeit für beide Parteien wertlos ist. Die Tatsachen, die diese Wertung ermöglichen, müssen bei Vertragsschluß feststehen und für die Vertragsparteien erkennbar sein.

*BGH, Urt. v. 6.11.1985 – VIII ZR 170/84 = NJW-RR 1986, 472*

Leasingvertrag als verdecktes Abzahlungsgeschäft  
AbzG § 6

Zur Frage, wann ein langfristiger Leasingvertrag als verdecktes Abzahlungsgeschäft zu werten ist (im Anschluß an BGHZ 94, 155 = NJW 1985, 1539).

*BGH, Urt. v. 29.1.1986 – VIII ZR 49/85 = NJW 1986, 1681*

Leasingvertrag als verdecktes Abzahlungsgeschäft  
AbzG § 6; ABG-Gesetz § 9; BGB §§ 535, 554

Hat der Leasingnehmer nach Ablauf der Vertragszeit einen Käufer für die Leasingsache zu stellen, den der Leasinggeber akzeptieren muß, so kann der Leasingnehmer sich selbst als Käufer benennen, sofern die Vertragspartner das nicht eindeutig ausgeschlossen haben. Ein solches Selbstbenennungsrecht steht hinsichtlich der Feststellung eines "Umwegungsgeschäft" (§ 6 AbzG) der Einräumung eines Erwerbsrechts gleich.

*Erwerbsrecht und Selbstbenennungsrecht*

*BGH, Urt. v. 26.11.1986 – VIII ZR 354/85 = NJW-RR 1987, 438*

Anforderungen an Leasingvertrag als verdecktes Abzahlungsgeschäft  
AbzG § 6

Eine bei Vertragsschluß bestehende rein theoretische Möglichkeit, der Leasingnehmer werde von dem nur ihm zustehenden Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages keinen Gebrauch machen, bevor das Leasingobjekt völlig gebrauchsuntauglich geworden ist, reicht zur Annahme eines Umwegungsgeschäftes nicht aus.

*BGH, Urt. v. 11.3.1987 – VIII ZR 215/86 = NJW-RR 1987, 1139*

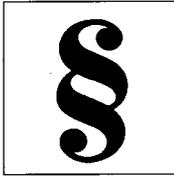
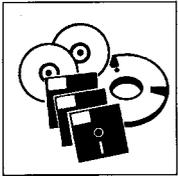
Leasingvertrag als verdecktes Abzahlungsgeschäft  
AbzG § 6

Zur Frage der Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes, wenn in dem mit einem Nichtkaufmann abgeschlossenen Leasingvertrag ein Andienungsrecht des Leasinggebers vorgesehen ist und die vereinbarten Leasingraten so kalkuliert sind, daß sie während der Festmietzeit nicht nur die Aufwendungen des Leasinggebers voll abdecken, sondern auch zusätzlich einen hohen Gewinn miteinschließen.

*Andienungsrecht*

*BGH, Urt. v. 15.6.1988 – VIII ZR 316/87 = NJW 1988, 2463*

Leasingvertrag als verdecktes Abzahlungsgeschäft  
BGB §§ 433, 535; AbzG § 6



*Rückkaufrechts des Lieferanten*

Sagt der Lieferant eines Leasinggegenstandes (hier: EDV-Anlage) dem am Erwerb interessierten Leasingnehmer zu, nach Ablauf der Vertragsdauer eines – vom Lieferanten vermittelten – Finanzierungsleasingvertrages könne er das Leasingobjekt von ihm erwerben, und ermöglicht der Leasinggeber das dadurch, daß er dem Lieferanten ein Rückkaufsrecht einräumt, so handelt es sich bei dem Leasingvertrag um ein Umgehungsgeschäft gem. § 6 AbzG.

*Vereinbarung eines Erwerbsrechts*

BGH, Urt. v. 22.3.1989 – VIII ZR 269/87 = NJW 1989, 2132  
Finanzierungsleasingvertrag als verdecktes Abzahlungsgeschäft  
AbzG § 6

Eine in einem Finanzierungs-Leasingvertrag enthaltene Formularregelung, die bei Vertragsbeendigung grundsätzlich die Rückgabe der Leasing Sache vorsieht, den Leasingnehmer aber verpflichtet und berechtigt, die Sache im Auftrag und im Namen des Leasinggebers zum Mindestpreis des Restbuchwertes zu veräußern oder selbst zu erwerben – gegebenenfalls auch zum höheren Preis einer vom Leasinggeber nachzuweisenden anderen Verkaufsmöglichkeit –, ist als Vereinbarung eines Erwerbsrechts für den Leasingnehmer auszulegen; sie indiziert damit ein Umgehungsgeschäft i. S. von § 6 AbzG (Fortführung der ständigen Rechtsprechung, z. B. BGHZ 94, 195 = NJW 1985, 1539 = LM § 6 AbzG Nr. 40; BGHZ 104, 392 = NJW 1988, 2463 = LM § 433 BGB Nr. 70; BGH, NJW 1987, 2082 = LM § 6 AbzG Nr. 43 = WM 1987, 627).

*Vorzeitiges Kündigungsrecht*

BGH, Urt. v. 31.5.1989 – VIII ZR 97/88 = NJW-RR 1989, 1140  
Leasingvertrag als verdecktes Abzahlungsgeschäft  
AbzG § 6

Steht dem Leasingnehmer bei einem Leasingvertrag auf unbestimmte Zeit oder auf eine Höchstdauer ein vorzeitiges Kündigungsrecht nach Ablauf einer Grundmietzeit zu, so liegt ein Umgehungsgeschäft (§ 6 AbzG) wegen völligen Gebrauchswertverkehrs (BGHZ 94, 195 = NJW 1985, 1539) regelmäßig nur vor, wenn die Leasing Sache nach den bei Vertragsabschluß erkennbaren Umständen innerhalb der Grundmietzeit gebrauchsunfähig wird (im Anschluß an BGH, NJW 1987, 842).

*Erwerbsoption und Abzahlungsgeschäft*

BGH, Urt. v. 29.11.1989 – VIII ZR 323/88 = NJW 90, 829  
Erwerbsoption und Abzahlungsgeschäft  
AbzG § 6

Ein Finanzierungsleasingvertrag, der dem Leasingnehmer eine Erwerbsoption am Leasinggut einräumt, kann auch dann ein verdecktes Abzahlungsgeschäft (§ 6 AbzG) darstellen, wenn er in der Sonderform des "sale-and-lease-back" abgeschlossen ist (Erg. zu BGHZ 94, 195 = NJW 1985, 1539; BGH, NJW-RR 89, 1140 = WM 1989, 1142).

*Vollamortisation plus Wahlmöglichkeit bei Vertragsende*

OLG Köln, Urt. v. 18.9.1985 – 13 U 51/85 = NJW-RR 1986, 475  
Leasingvertrag als verdecktes Abzahlungsgeschäft  
AbzG §§ 6, 1 b, 1 d

Sieht ein Leasingvertrag eine Vollamortisation des Leasinggegenstandes während des Vertragslaufes vor und gibt bei Ablauf des Vertrages verschiedene Wahlmöglichkeiten, so handelt es sich um ein verdecktes Abzahlungsgeschäft, auf das gem. § 6 AbzG das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.